

27. 1. Bedeutung der Lizenz an einem Warenzeichen; ist sie schuldrechtlicher oder dinglicher Natur?
 2. Kann die Unterlassungsklage auch gegen Beihilfe zur Warenzeichenverletzung und zu unlauterem Wettbewerb erhoben werden? Objektiver und subjektiver Tatbestand der Beihilfe.
 BGB. § 12; UWG. § 1; BGB. § 830 Abs. 2; StGB. § 49.

II Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1920 i. S. B. (Bekl.). w. Bü. G. m. b. H. (Rl.). II 513/19.

- I. Landgericht Düsseldorf.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Gesellschaft in Berlin stellt zweischneidige Rasiermesserklingen her, die sie unter den Namen Luna-, Mond- und Mond-Extra-Klingen in den Verkehr bringt. Bis zum Kriegsausbruche war einer ihrer Hauptkonkurrenten die Gillette Safety Razor Comp. in Boston und London, deren Rasiermesserklingen sich beim deutschen Publikum großer Beliebtheit erfreuten. Ihre Klingen tragen einen Ausdruck der Firma mit englischen Worten und sind in einer Papierumhüllung verpackt, deren Ausstattung in einem Männerbildnis besteht, das sich in grüner Umrahmung befindet, die oben die Worte „Gillette Blade“, unten die Worte „Rings Gillette“ im Namenszug enthält.

Die beklagte Firma A. B. in D. stellt im Auftrage der Firma Gillette G. m. b. H. in Berlin gleichfalls zweischneidige Rasiermesserklingen her. Diese verieht sie mit dem Ausdruche „Gillette G. m. b. H.“,

verpackt sie in Papierumhüllungen, die ihr von ihrer Auftraggeberin gegeben werden, und liefert sie dann an diese ab. Die Umhüllungen zeigen dasselbe Männerbildnis und dieselbe Umrahmung wie die vorbezeichneten der Gillette Safety Razor Comp., nur befinden sich oben die Worte „Gillette G. m. b. H.“ und unten die Worte „Gillette G. m. b. H.“, letztere ebenfalls in Form eines Namenszuges. Die Klägerin hat Klage dahin erhoben, der Beklagten zu untersagen, in Deutschland Rasiermesserklingen mit einer Aufmachung herzustellen und in Verkehr zu bringen, die den Eindruck erwecken, als handle es sich um Klingen der Gillette Safety Razor Comp., insbesondere diese Klingen mit einer Umhüllung zu versehen, auf deren Vorderseite sich der Gillettekopf und eine Aufschrift befindet, wie auf der Umhüllung der echten Gilletteklingen, auch Klingen herzustellen und in den Verkehr zu bringen, die dazu dienen, in derartige Hüllen aufgenommen zu werden.

Die Beklagte wendet ein: 1. Sie handle lediglich im Auftrage der Gillette G. m. b. H. und liefere die Waren mit den Umhüllungen nur an diese, bringe sie also nicht selbst in den Handel. 2. Da Wort und Bildzeichen überdies nicht in Deutschland für die amerikanische Gesellschaft geschützt seien, sei die Gillette G. m. b. H. zu deren Gebrauch berechtigt. 3. Dies habe sie jedenfalls gutgläubig angenommen und annehmen dürfen, um so mehr, als sie unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen sei. 4. Die Klingen und ihre Umhüllungen seien auch nicht mit denen der amerikanischen Firma verwechselungsfähig. 5. Die Bezeichnung „Gilletteklinge“ sei zur Beschaffenheitsangabe geworden. 6. Endlich seien die Klingen nebst Umhüllungen nur für die Seeresverwaltung bestimmt gewesen, die gewußt habe, daß es sich nicht um amerikanische Ware handle.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. In der Verurteilungsinferenz brachte die Beklagte neu vor, daß die Gillette G. m. b. H. inzwischen durch Vermittelung einer Firma in Kopenhagen ein Lizenzabkommen mit der Gillette Safety Razor Comp. über deren Warenzeichen abgeschlossen habe, wonach sie berechtigt sei, deren Bildzeichen, das auch das Wort „Gillette“ enthalte, zu verwenden. Damit sei der Klageanspruch jedenfalls für die Zukunft erledigt. Im übrigen rügte sie auch die unbestimmte Fassung des Urteils.

Das Oberlandesgericht hielt die Verurteilung zur Unterlassung unter folgender Fassung des Verbots aufrecht: „in Deutschland Rasiermesserklingen mit der Bezeichnung „Gillette“ zu versehen, Rasiermesserklingen mit einer Umhüllung zu umgeben, auf deren Vorderseite sich in einem Ornamentgerant ein Männerkopf und die Aufschrift „Gillette“ befindet in der Art, wie sie die im Tatbestande des Urteils enthaltene Umhüllung zeigt, so ausgestattete Rasiermesserklingen der Firma Gillette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.“

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Grundlage des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist nicht die Verletzung eines subjektiven Rechtes eines amerikanischen Gewerbetreibenden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, so daß die Bestimmungen des Friedensvertrags über Verletzungen von Rechten der Ausländer auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts und unlauteren Wettbewerbs und die daraus erhobenen Ansprüche nicht in Frage kommen. Vielmehr handelt es sich um Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebs von Inländern durch unlauteren Wettbewerb im Sinne von §§ 1, 3 UWG. in Verb. mit § 830 Abs. 2 BGB. Dieser Wettbewerb soll von der Gilette G. m. b. H. dadurch verübt worden sein, daß sie beim Publikum den Anschein erweckt, die von ihr vertriebenen Rasiermesserflinten seien amerikanische Ware und stammten von der Gilette Safety Razor Comp. her, eine Ware, die sich bereits beim großen Publikum allgemeiner Beliebtheit erfreute. Ob damit zugleich dieser amerikanischen Gesellschaft erlaubter oder unerlaubter Wettbewerb gemacht wurde, kommt nicht in Frage; entscheidend ist, daß damit auch den Deutschen, die Waren gleicher Art herstellen und vertreiben, darunter der Klägerin, Konkurrenz gemacht wird.“

(Es wird die Ausführung der Revision, daß die Klägerin zur Erhebung des Unterlassungsanspruchs nicht mehr befugt sei, weil sie sich während des Krieges auf Heereslieferungen geworfen habe, mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Umstellung des Betriebs auf Heereslieferungen anderer Art nur eine vorübergehende für die Kriegsdauer gewesen und die Klägerin auch bei vorübergehender Nichtausübung der Fabrikation in ihrem Unternehmen beeinträchtigt worden sei, das Verhalten der Gilette G. m. b. H. und der Beklagten ihr also jetzt schon den künftigen Betrieb erschwere. Sodann wird fortgefahren):

„Weiter wendet die Revision ein, sofern die Gilettegesellschaft eine Lizenz an dem der amerikanischen Gilette-Comp. gehörigen Bildzeichen habe, sei jedenfalls das auf die Zukunft erstreckte Verbot gegen die Beklagte unzulässig. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Ein Lizenzvertrag über ein Warenzeichen begründet niemals ein dingliches oder quasi-dingliches Recht am Zeichen selbst. Das widerspräche der Natur des Zeichens, das ein Erkennungsmittel für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe sein soll und daher nicht zur Kennzeichnung für Waren aus einem anderen Betrieb einem anderen überlassen werden kann. Damit würde eine Täuschung des Publikums hervorgerufen und das Warenzeichen seinem Zwecke entzogen werden. Vielmehr kommt einem solchen sog. „Lizenzvertrage“ nur eine obligatorische Wirkung unter den Vertragsschließenden selbst, nicht gegenüber Dritten zu, insofern entweder

der „Lizenzgeber“ gegenüber dem „Lizenznehmer“ auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aus seinem Warenzeichenrechte wirksam verzichtet, oder dem „Lizenznehmer“ die Befugnis einräumt, die Ware des Lizenzgebers an Stelle des Warenzeicheninhabers, der an sich hierzu allein befugt ist, mit dem Warenzeichen zu versehen (RGZ. Bd. 44 S. 71; Warneyer 1909 Nr. 519; RGSt. Bd. 23 S. 368). Ein Recht dagegen, seine eigene Ware mit dem fremden Warenzeichen zu versehen, gewinnt der „Lizenznehmer“ aus einem derartigen Vertrage niemals. Und es ist dem Berufungsgerichte völlig beizustimmen, wenn es sagt: „Keinesfalls würde durch einen solchen Lizenzvertrag die Anwendung der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes bei einer gegen sie verstößenden Benützung des Zeichens ausgeschlossen werden.“ Durch Vereinbarungen zwischen der amerikanischen Gesellschaft und der Gilettegesellschaft können nicht Veranstaltungen getroffen werden, die einen unlauteren Eingriff in die Freiheit anderer Gewerbebetriebe darstellen, wie dies der Fall sein würde, wenn das Warenzeichen und die Ausstattung der amerikanischen Gesellschaft von der deutschen Gesellschaft zu Zwecken unlauterer Klame benützt werden könnte.

Die übrigen Angriffe der Revision richten sich nicht dagegen, daß das Berufungsgericht bei der Gilettegesellschaft den Tatbestand des § 1 UWG. und insbesondere des § 3 angenommen hat, sondern daß es gegen die Beklagte den objektiven und subjektiven Tatbestand der Beihilfe zur Tat dieser Gesellschaft für gegeben ansieht. Diese Beihilfe setzt selbstverständlich das Vorhandensein einer Haupttat voraus, diese ist aber vom Berufungsgericht einwandfrei festgestellt. Aber auch die Beihilfe der Beklagten zu der unlauteren Wettbewerbstätigkeit der Gilettegesellschaft ist ausreichend dargetan. Die Revision macht hiergegen folgendes geltend:

a) Die objektive Tätigkeit der Beklagten sei eine dreifache gewesen. Sie stelle einmal die Klingen her, verpacke sie weiter in die ihr von der Gilettegesellschaft gelieferten Umhüllungen und sende sie endlich verpackt an die Berliner Firma. Während nun nach der Begründung des Urteils diese Tätigkeiten zusammengenommen vom Berufungsgericht als unter das Wettbewerbsgesetz fallend erachtet würden, verbiete der Tenor jede einzelne der Tätigkeiten und außerdem noch die Lieferung an die Gesellschaft. Das sei, soweit die Herstellung der Klingen in Betracht komme, rechtsirrig. Werde die Klinge mit dem Aufdruck „Deutsche Panzerklinge“ hergestellt, so könne von einer Verwechslungsgefahr keine Rede sein. Es gehe zu weit, der Beklagten schlechthin zu untersagen, Rasiermesserklingen mit der Bezeichnung „Gilette“ zu versehen. Das könne unter Umständen geschehen, bei denen jeder Verstoß gegen die guten Sitten fortfalle. Ebensonenig könne die Übersendung unter das Wettbewerbsgesetz fallen. Die Verpackung in die gelieferten Hüllen

aber sei so untergeordneter Art, daß sie als selbständige Handlung überhaupt nicht ins Gewicht falle. Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Wie aus der Urteilsbegründung zur Genüge hervorgeht, werden die einzelnen im Tenor hervorgehobenen Betätigungsakte nur insoweit verboten, als sie sich als Beihilfehandlungen für den von der Gilettegesellschaft ausgeführten unlauteren Wettbewerb darstellen, also zur Verwirklichung eines Gehilfenvorsatzes dienen. Das sind sie bisher gewesen, wie rechtsirrtumsfrei nachgewiesen worden ist, deshalb wird ihre Weiterbetätigung als Beihilfeakte verboten. Wenn diese ihre Eigenschaft, Beihilfe zu sein, im Tenor nicht nochmals ausdrücklich hervorgehoben worden ist, so stellt das keine Unrichtigkeit des Urteils dar, da der Sinn des Verbots aus den beigegebenen Gründen deutlich erkennbar ist. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, es sei der Beklagten schlechthin und an und für sich verboten, Rasiermesserklingen mit der Bezeichnung „Gilette“ zu versehen oder die übrigen im Verbote bezeichneten Handlungen vorzunehmen, auch wenn dies „unter Umständen geschieht, wo jede Unnützlichkeit fortfalle“. Als solche Umstände können z. B. in Betracht kommen, daß dies im Auftrage der amerikanischen Gilette Safety Razor Comp. selbst geschieht, die zur Anbringung des Warenzeichens berechtigt ist. Davon ist selbstverständlich keine Rede. Sobald aber eine der bezeichneten Tätigkeiten geschieht, um damit die Berliner Gilettegesellschaft bei Verübung ihres unlauteren Wettbewerbs zu unterstützen, fällt sie unter das Verbot. Ob dies der Fall ist oder nicht, ist erneut im Vollstreckungsverfahren festzustellen.

b) Von einem bösen Glauben oder auch nur von einem Eventualbolus der Beklagten könne keine Rede sein. Wenn die Klagen nur für die Heeresverwaltung bestimmt gewesen seien, die Firma Gilette G. m. b. H. im Handelsregister eingetragen war, diese eine Lizenz von der amerikanischen Firma erworben hatte, jedem Karton ein Rärtchen beigelegt war, das die Verschiedenheit der deutschen und amerikanischen Firma hervorhob, so würde die Würdigung aller dieser Umstände in ihrem Zusammenhange den guten Glauben der Beklagten und das Fehlen auch nur eines Eventualbolus ergeben. Diese Angriffe richten sich lediglich gegen die Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat alle die von der Revision hervorgehobenen Umstände bereits berücksichtigt, ist aber gleichwohl zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Beklagte bewußt war, es könne die Handlungsweise der Gilettegesellschaft gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßen, und daß sie gleichwohl deren Handeln als Beihilfe in dem Bewußtsein unterstützt hat, sich selbst damit eines Verstoßes gegen dieses Gesetz schuldig zu machen. Damit ist der Gehilfenvorsatz ausreichend nach § 49 StGB festgestellt. Der Wille des Gehilfen geht auf Förderung der Begehung der Haupttat. Er muß daher wissen, daß derjenige, dessen Tat er fördert, auch sub-

jektiv sich einer Verbotsübertretung schuldig macht; dazu genügt aber die Annahme, daß der Dritte mit bedingtem Vorsatze handle, wie es andererseits auch beim Gehilfen selbst ausreicht, daß er sich der Möglichkeit bewußt ist, seine Handlung könne die verbotene Handlung des Dritten fördern, und er diese Handlung dennoch vornimmt mit dem Willen, eine solche Förderung gegebenenfalls herbeizuführen. Den von der Revision gegen die Annahme eines solchen bedingten Vorsatzes geltend gemachten Umständen gegenüber erwägt das Berufungsgericht nun folgendes:

Die Beklagte habe als Fachmann genau gewußt, daß die Firma Gilettegesellschaft der Heeresverwaltung gegenüber von der täuschenden Ausstattung nicht Gebrauch machen wollte, sondern trotz etwaiger gegenteiliger Versicherung damit gerechnet, daß die Ware auch noch an andere Abnehmer gelangen werde. Diese Feststellung steht nicht notwendig in Widerspruch mit der unter Beweis gestellten Behauptung der Beklagten, daß die Klinge nur für die Heeresverwaltung bestimmt gewesen seien. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat jedenfalls die Beklagte diese Ausschließlichkeit nicht angenommen, so daß die gegenteilige Annahme nicht zum Beweise für den Mangel des Vorsatzes herangezogen werden kann. Im übrigen kommt es aber auf die ganze Frage nicht an. Denn selbst wenn die Heeresverwaltung die ausschließliche Abnehmerin der von der Beklagten hergestellten Klingen gewesen wäre und die Gilettegesellschaft sie nicht auch anderen Abnehmern hätte zukommen lassen, so gelangten doch die Rasiermesserklingen von der Heeresverwaltung weiter an die einzelnen Heeresangehörigen und es war nicht ausgeschlossen, daß sie von diesen auch an andere Abnehmer abgegeben wurden. Diese sowohl als die Heeresangehörigen waren die Verbraucher und letzten Abnehmer und eine Täuschung dieser war bereits geeignet, den Vertrieb der Waren der Klägerin zurzeit und vor allem auch in der Zukunft zu beeinträchtigen.

Die Beklagte habe weiter als Fabrikant und Fachmann gewußt, daß ein Kaufmann sich selbst seines eigenen Namens nicht bedienen dürfe, um damit unlautere Zwecke zu verfolgen. Sie könne daher nicht damit gehört werden, daß sie die Gilettegesellschaft auf Grund ihres Firmeneintrags für berechtigt gehalten habe, die Firma in der geschriebenen Art zu benutzen. Damit wird auch der Einwand zurückgewiesen, die Beklagte habe wegen der erfolgten Firmeneintragung das Wort „Gilette“ für eine Gattungsangabe gehalten. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, würde die Gilettegesellschaft nicht befugt gewesen sein, diesen Gattungsnamen in einer Weise und namentlich mit einer Ausstattung zu verwenden, die einen Hinweis auf den Ursprung aus der amerikanischen Gesellschaft enthielt. Daß die Beklagte aber diese täuschende Art und Weise der Benutzung gekannt und

erkannt habe, ist vom Berufungsgericht als erwiesen angenommen worden.

Sinnsichtlich des behaupteten Lizenzvertrags zwischen der Gilettegesellschaft und der amerikanischen Gesellschaft nimmt das Berufungsgericht an, daß es der Beklagten zum Bewußtsein gekommen sei, daß die Gilettegesellschaft dadurch kein Recht erworben habe, unrichtige Angaben über die Herkunft ihrer Waren zu machen und daß daher der Gehilfenvorsatz bei ihr nicht ausgeschlossen worden sei. Diese Erwägungen liegen lediglich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Der Hinweis darauf, daß jedem Karton ein Kärtchen beigelegt war, das die Verschiedenheit der deutschen und der amerikanischen Firma hervorhob, ist in dem von der Revision angezogenen Schriftsatz nur zum Gegenbeweis dafür angeführt worden, daß die Gilettegesellschaft nicht mit Täuschungsabsicht gehandelt habe. Als ein Moment dafür, daß aus diesem Grunde der Beklagten der böse Glaube gefehlt habe, ist der Umstand nicht geltend gemacht worden. Insofern bringt sonach die Revision ein neues tatsächliches Moment gegen die getroffenen Feststellungen vor. Soweit dieses in der Vorinstanz gegen die Annahme einer Täuschungsabsicht bei der Gilettegesellschaft vorgeschützt worden war, ist es ausreichend und rechtlich einwandfrei vom Berufungsgerichte gewürdigt worden. Dieselben Erwägungen müßten aber auch für zutreffend erachtet werden der Beklagten gegenüber. Wenn das Berufungsgericht insoweit keine Ausführungen gemacht hat, so hatte es hierzu nach dem Zwecke des Vorbringens auch keine Veranlassung.

Gegen die Zulässigkeit des Unterlassungsanspruchs gegen den Gehilfen nach § 830 Abs 2 BGB. sind von der Revision selbst keine Bedenken geltend gemacht worden.“